

**ZULASSUNGSRICHTLINIEN
DOKTORATSSTUDIENGÄNGE**

- > Architektur und Raumentwicklung**
- > Wirtschaftswissenschaften**
- > Recht der Finanzdienstleistungen**

Das Rektorat erlässt gestützt auf Art. 15 Studierendenordnung iVm. Art. 30 Abs. 1 lit. b) Statuten folgende Zulassungsrichtlinien für die Doktoratsstudiengänge:

Art. 1 Vorbildung

- 1) Um in einen Doktoratsstudiengang zugelassen zu werden, muss der Umfang der bisher erbrachten Leistungen in konsekutiven bzw. in gleichwertigen anderen Studienprogrammen an Hochschulen mindestens 270 ECTS-Punkten oder äquivalent entsprechen.
- 2) Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin, dass die Vorbildung einschlägig ist. Als einschlägig gilt sie, wenn im Rahmen der vorangegangenen Hochschulausbildung mindestens 60 ECTS im Fach des jeweiligen Doktoratsstudiengangs erbracht wurden.

Art. 2 Sprachkenntnisse

- 1) Die Studiengangssprache ist im Curriculum festgelegt.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht die festgelegte Studiengangssprache ist und die ihre vorangegangenen Schul- und Hochschulqualifikationen nicht in der Studiengangssprache erlangt haben, müssen ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Studiengangssprache nachweisen.
- 3) Der Nachweis kann durch Vorlage eines der im Anhang aufgeführten Sprachzertifikate mindestens der Niveaustufe C1 gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen erfolgen.

Art. 3 Erfolgsprognose

- 1) Als Doktorandin oder Doktorand kann nur angenommen werden, von der oder dem zu erwarten ist, dass sie oder er selbstständig eine wissenschaftlich beachtenswerte Dissertation verfasst und diese in einer mündlichen Prüfung verteidigt.

Zur Beurteilung werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- a) Bisherige akademische Leistungen
 - b) Forschungskompetenz
 - c) Fachbezogene praktische Erfahrungen und Leistungen, beispielsweise im Rahmen einer Berufstätigkeit
 - d) Motivation
- 2) Im Regelfall ist von einer positiven Erfolgsprognose auszugehen, wenn die Gesamtnote des letzten universitären Hochschulabschlusses mindestens „gut“, „mit Prädikat“ oder „mit Auszeichnung“ oder mit vergleichbarer Bewertung lautet. Wird keine Gesamtnote oder eine andere Bewertung der Gesamtstudienleistung im Abschlusszeugnis oder im Diploma Supplement ausgewiesen, so wird die Ermittlung aus allen Noten der einzelnen Module oder Lehrveranstaltungen des Studiums vorgenommen. Werden ECTS- Punkte oder die Anzahl der Lektionen ausgewiesen, so erfolgt die Berechnung gewichtet nach ECTS-Punkten oder Lektionen.

- 3) Sollte kein solcher Abschluss vorliegen, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers beizufügen, die insbesondere Ausführungen zu den übrigen Kriterien enthält.
- 4) Die Forschungskompetenz muss einerseits aus der Masterthesis bzw. aus einer vergleichbaren Abschlussarbeit erkennbar sein und andererseits in einem Exposé zur geplanten Forschungsarbeit zum Ausdruck gebracht werden. Publiizierte Beiträge in referierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften und/oder erfolgreiche und kritisch dokumentierte eigene Projekte im Bereich der Architektur und Raumentwicklung sind ein besonderer Ausdruck von Forschungskompetenz. Darüber hinaus ist der Nachweis der Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten förderlich.
- 5) Die Motivation für den gewählten Studiengang muss in einem Motivationsschreibens (ca. 1-2 Seiten) dargelegt werden. Dabei sollen insbesondere das Vorwissen und die persönlichen Erfahrungen dargestellt und die geplanten Lern- und Forschungsfelder, Interessen und beruflichen Perspektiven erläutert werden, die mit diesem Studium abgedeckt werden sollen. Weiterhin ist darzustellen, warum die Universität Liechtenstein ausgewählt wurde.

Art. 4 Kapazitative Zulassungsbeschränkungen

Wird die Zahl der Studienplätze für einen Studiengang gemäss Studierendensordnung beschränkt, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze danach, welche Bewerberinnen und Bewerber die Kriterien der Erfolgsprognose am besten erfüllen.

Art. 5 Entscheidung

Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Doktoratskommission auf Basis der Zusage der angefragten Betreuerin oder des angefragten Betreuers. Mit der Zulassung wird die Betreuerin oder der Betreuer bestellt.

ANHANG

Geforderte Sprachkenntnisse – Englisch

In jenen Fällen, in denen auch Teile von Tests gesondert absolviert werden können, müssen alle Teile des jeweiligen Tests am geforderten Niveau nachgewiesen werden (nicht ausreichend z.B.: nur „Listening and Reading“).

Diplom / Zertifikat	Art, Stufe oder Ausprägung	Erforderliche Punkte, Level, Bezeichnung
IELTS (British Council)		7.0
TOEFL iBT	Internet-based	95
Cambridge ESOL	Advanced Certificate in English	CAE
	Certificate of Proficiency in English	CPE
	Business English Certificate (BEC)	Higher
TOEIC		1305
UNICERT		UNicert III
ALTE		Level 4
The Pearson Test of English General	PTE General	Level 4
LCCI		4
von einer anerkannten Hochschule ausgestellte Bescheinigung über das Niveau der von der Bewerberin oder dem Bewerber in früheren Studien bestandenen Sprachmodule	Modulumfang: mind. 5 ECTS-Punkte	Level C1 (CEFR)

Geforderte Sprachkenntnisse – Deutsch

Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch den Nachweis des TestDaF (mind. Niveaustufe 4 in allen 4 Teilbereichen), der DSH-Prüfung (mind. Niveaustufe 1) sowie durch das Goethe-Zertifikat C1 erbracht. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines anderen äquivalenten Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.